

**Satzung**  
**für das Jugendamt des Kreises Soest**  
**vom 3. November 2014**

Der Kreistag des Kreises Soest hat am 30.10.2014 aufgrund

- der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464),
- des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336)
- und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

folgende Satzung für das Jugendamt des Kreises Soest beschlossen:

**§ 1**  
**Aufbau des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2**  
**Zuständigkeit des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Soest zuständig.
- (2) Das Jugendamt ist nicht zuständig für das Gebiet der Städte, die über eigene Jugendämter verfügen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

**§ 3**  
**Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammenarbeiten, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

#### **§ 4**

#### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und bis zu 20 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG und der KrO und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
  - b) die Leiterin bzw. der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
  - c) eine Richterin bzw. ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landesgerichtes Arnsberg bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
  - g) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der von der Landrätin/dem Landrat bestellt wird;
  - h) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
  - i) sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der KrO NRW gewählt werden;

- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Integrationsrates oder -ausschusses, den die im Kreisgebiet vorhandenen Integrationsräte und –ausschüsse bestimmt haben. Sofern eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Abs. 3 Buchstabe j) Satz 1 nicht bestimmt wird, gehört als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Jugendamtsbezirk bestehenden ausländischen Verbände/Organisationen an, die/der als sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG KJHG, vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG KJHG und der KrO NRW gewählt werden;
- k) ein Mitglied des Kreisjugendringes für den Fall, dass kein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses auch Mitglied im Kreisjugendring ist;
- l) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
- m) jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kreistagsfraktionen, die nicht mit Stimmrecht im Ausschuss vertreten sind;

Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
  - 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festlegung zur Heranziehung von Elternbeiträgen für Maßnahmen der Jugendhilfe, soweit dies durch Landesrecht nicht geregelt ist,
  - c) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
  - d) die Jugendhilfeplanung.

## 2. Die Entscheidung über

- a) Prioritäten zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) den Bedarfsplan für die Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen und in der Tagespflege nach jeweils geltendem Recht,
- e) die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau (Neubau, Ausbau, Umbau) von Kindertageseinrichtungen (Bei einer Fördersumme bis zu 10.000,00 EUR entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Über die Verwendung der bewilligten Mittel ist der Jugendhilfeausschuss jeweils zu Beginn des neuen Haushaltsjahres zu informieren.),
- f) die Einrichtung von Familienzentren,
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

## 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

## 4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 6**

#### **Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt auch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Soest vom 23.06.2005 außer Kraft.

### Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 3. November 2014

  
Irrgang  
Landrätin